

F. Strafbare Tiermisshandlung – Praxis und Problematik der gewerblichen Tierhaltung

Das Paradigma des ‚klassischen Tierquälers‘, das heißt eines aufgrund offenbar fehlender oder fehlgeleiteter Moral handelnden Einzeltäters, der sich an einem einzelnen tierlichen Individuum vergeht, ist sicherlich ebenso real wie tragisch, tritt gleichwohl hinter den Problematiken der gewerblichen Tiernutzung zurück, wenn es um quantitative und qualitative Formen von Schmerzen, Leiden und Schäden geht. Hinzu kommen die in diesem Bereich bestehenden besonderen rechtlichen Problematiken im Spannungsfeld zwischen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz (bzw. Grundgesetz) einerseits und durch behördliche Genehmigungen, Rechtsverordnungen oder gar das Gesetz selbst „legalisierte“ Formen potentieller oder konkreter „Tiermisshandlung“, wie das vielzitierte Legehennenurteil des Bundesverfassungsgerichts einmal mehr verdeutlicht hat⁶³⁰. Der Fall des tierquälenden Einzeltäters begegnet trotz seiner unzweifelhaften Tragik keinen nennenswerten rechtlichen Problemen. Hauptproblem hier ist „lediglich“ die Nachweisbarkeit bzw. im Falle von Haustieren eine eventuell fehlende gesetzliche Regulierung bzw. Spezifizierung von Haltungsanforderungen.

In Zahlen ergibt sich folgendes Bild:

Im Jahr 2016 wurden 12,4 Millionen Rinder⁶³¹, 28 Millionen Schweine⁶³², 41 Millionen Legehennen⁶³³ gehalten; ferner 93,8 Millionen Masthühner⁶³⁴ und 12,4 Millionen Puten⁶³⁵, insgesamt also allein aus diesen Bereichen knapp 187 Millionen Nutztiere⁶³⁶.

630 BVerfGE 101, 1, 32-41.

631 Destatis, Viehhaltung 2016, S. 9.

632 Destatis, aaO, S. 9.

633 Thünen Institut, Steckbriefe Tierhaltung, S. 6.

634 Quelle: Statistisches Bundesamt: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/TiereundtierischeErzeugung/Tabellen/BetriebeGefluegelBestand.html>, abgerufen am 17.09.2018.

635 Statistisches Bundesamt, aaO.

636 Demgegenüber stehen etwa 13,4 Millionen Katzen und 8,6 Millionen Hunde (im Jahr 2016), Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/30157/umfrage/anzahl-der-haustiere-in-deutschen-haushalten-seit-2008/>, abgerufen am 17.07.2018.

Es wurden dabei im Sinne einer erforderlichen Umfangsbegrenzung der Thematik exemplarisch folgende Tierarten ausgewählt:

- Schweine
- Geflügel :
 - Legehennen
 - Masthühner (Broiler)
 - Puten
- Nerze
- Kaninchen

Als Kriterien zur Auswahl wurden insbesondere die quantitative Relevanz als auch das strukturelle Potential, den Tatbestand der Tiermisshandlung i.S.d. TierSchG zu erfüllen, definiert.

Die nachfolgende Erörterung berücksichtigt nur die für die §§ 16,16a,17 TierSchG potentiell relevanten Sachverhalte. Darüberhinausgehende Ausführungen über diverse in der Literatur aufgebrachte Fragen der Vereinbarkeit geltender Haltungsregelungen mit § 2 TierSchG, bzw. Art. 20a GG, würden den thematischen Rahmen sprengen⁶³⁷.

Es kann und soll zunächst nur dargelegt werden, inwieweit bestimmte Haltungsbedingungen

Angesichts dieser Sachlage soll im Folgenden erörtert werden, inwieweit in verschiedenen Bereichen der gewerblichen Tierhaltung Leiden und Schmerzen verursacht werden, die eine potentielle Relevanz für die §§ 16, 16a, 17 TierSchG aufweisen. Bedürfnisse der Tiere derart zurückdrängen (können), dass der Tatbestand des § 17 TierSchG einschlägig sein kann. Inwieweit er nach Beurteilung durch Amtsveterinäre und Staatsanwaltschaften tatsächlich einschlägig ist, soll im nachfolgenden Kapitel im Rahmen einer empirischen Untersuchung überprüft werden⁶³⁸.

637 Obwohl § 17 TierSchG, wengleich mit den Einschränkungen der §§ 8ff. TierSchG, grundsätzlich auch für Tierversuche bzw. Versuchstierhaltungen gilt, wurde aufgrund der diesbezüglichen Besonderheiten und Komplexität sowie Eigenständigkeit der Materie auf eine Darstellung der Problematik an dieser Stelle verzichtet; ebenso gibt es so gut wie keine systematischen Untersuchungen der Tiergesundheit von Versuchstieren; Vergleichbares gilt für den Bereich der Tiertransporte und Schlachtstätten.

638 Siehe unten S. 183ff.

I. Schweine

Das Verhalten heutiger Zuchtschweine hat sich trotz der Domestikation nicht wesentlich verändert. Verbringt man Schweine moderner Zuchtichtung in eine Umwelt mit größerer Fläche und Strukturelementen, zeigen diese ein Verhalten, das dem ihrer „wilden“ Artgenossen entspricht⁶³⁹.

In einem engen Zusammenhang mit der Aktivität der Schweine steht das Futteraufnahmeverhalten. Wichtiger Bestandteil sind hierbei motorische und lokomotorische Aktivitäten. Zunächst erfolgt eine Futtersuche (Appetenzverhalten) im Sinne eines Erkundungsverhaltens und schließlich als Endhandlung die Futteraufnahme. Bei der Stallhaltung sind optische und akustische Signale die Auslöser der Endhandlung, da der ursprüngliche Ablauf der Verhaltensvorgänge ebenso wenig möglich ist, wie typischerweise die synchrone Futteraufnahme. Die arttypische Distanz zwischen den Tieren kann in nur geringem Maße eingehalten werden. Sehr stark eingeschränkt wird das Aktivitätsbedürfnis der Tiere aufgrund der Futterzusammensetzung und der begrenzten Fläche. Demgegenüber haben gerade die Aktivitäten zur Futtersuche bei Wildschweinen einen Anteil von über 50 % - 70 % der Gesamtaktivität⁶⁴⁰. Futter mit hoher Energie- und Nährstoffkonzentration ermöglichen zwar hohe Zuwachseleistungen, werden jedoch in wenigen Minuten aufgenommen, ohne dass ein anhaltendes Sättigungsgefühl erreicht wird. Das Überspringen der die Nahrungsaufnahme vorbereitenden Aktionen sowie die Geschwindigkeit der Futteraufnahme führen zu einem Defizit an Aktivitäten, welches wiederum zu Ersatzhandlungen an Körperteilen der Buchtengenossen oder Stallausführung führt. Das ausbleibende Sättigungsgefühl führt zu Unruhe, sobald mit der Fütterung verbundene optische oder akustische Signale wahrgenommen werden⁶⁴¹. Das arttypische Bedürfnis der Schweine hinsichtlich Futterstruktur und -aufnahme wird bei den meisten Fütterungsverfahren nicht berücksichtigt⁶⁴².

Wenn in Gruppenhaltungen mit Breifutterautomaten rationiert gefüttert wird, ist die gleichzeitige Futteraufnahme den Tieren nicht möglich, da üblicherweise nur ein oder zwei Fressplätze nutzbar sind. Der dadurch hervorgerufene Zwang, das Futter nacheinander aufzunehmen, führt im

639 Richter, *Haltung*, S. 115; vgl. Hoy, *Nutztierethologie*, S. 105.

640 Vgl. Wechsler in: Sambraus/Steiger, *Tierschutz*, S. 174; Richter, *Haltung*, S. 117.

641 Richter, aaO, S. 117.

642 Vgl. Richter, aaO, S. 117.

Wartebereich vor den Futterstationen zu Verhaltensstörungen wie etwa zum gegenseitigen Beißen in die Vulva⁶⁴³.

Darüber hinaus kann es durch Fütterung mit hohem Energie- und Nährstoffgehalt zu einer (schmerzhaften) Überbelastung des Skelettsystems kommen⁶⁴⁴.

Praktisch unstreitig ist in der juristischen und ethologischen Literatur, dass die konventionelle Schweinehaltung zu einem ‚unangemessenen Zurückdrängen‘ zahlreicher Grundbedürfnisse der Tiere führt⁶⁴⁵. Da die Haltung von Masttieren von ökonomischen Gesichtspunkten bestimmt und mit einer intensiven Raumnutzung und Fütterung verbunden ist, schränkt sie arttypische Verhaltensweisen sehr stark ein, was insbesondere das Ausscheidungs-, Ruhe- und Bewegungsverhalten betrifft⁶⁴⁶. Der tägliche Verhaltensablauf unter naturnahen Bedingungen zeigt viele Standortwechsel, einen hohen Anteil von Futtersuche und dazwischenliegende Ruhephasen. Rotten bestehen aus bis zu 30 Tieren, die typischerweise verwandt sind⁶⁴⁷. Da es sich bei Schweinegruppen um geschlossene Verbände handelt, treten beim Zusammentreffen von fremden Tieren regelmäßig Aggressionen auf⁶⁴⁸. In besonderen Stresssituationen, wie etwa dem Treiben in Transportfahrzeuge („pig mixing“) werden Literaturangaben zufolge häufig sog. Tranquilizer zur Ruhigstellung der Tiere eingesetzt⁶⁴⁹.

Gemäß aktuell geltender Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) ist die Haltung auf Beton- oder sonstigen Spaltenböden (siehe § 22 Abs. 3 Nr. 5) weiterhin möglich.

Knapp 90 % der Mastschweine ställe in Deutschland werden einstreulös betrieben⁶⁵⁰.

Zwar ist nun in der TierSchNutzV in § 26 Abs. 1 Nr. 1 festgeschrieben, dass

„jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das

643 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 21-30 TierSchNutzV, Rn 5.

644 Vgl. Richter, Haltung, S. 113.

645 Siehe Lorz/Metzger, TierSchG, § 16 TierschNutzV, Rn 4; vgl. Richter, Haltung, S. 109.

646 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 21-30 TierSchNutzV, Rn 12.

647 Hoy, Nutztierethologie, S. 105.

648 Wechsler in: Sambras/Steiger, Tierschutz, S. 175.

649 Siehe etwa: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG 2. Aufl., Vor §§ 16-25 TierSchNutzV, Rn 4.

650 Vgl. Elkmann, Mastschweine, S. 21.

- a) das Schwein untersuchen und bewegen kann und
 - b) vom Schwein veränderbar ist
- und damit dem Erkundungsverhalten dient“,

die praktische Umsetzung dieser sehr pauschalen Regelung ist jedoch höchst fragwürdig. Beschäftigung erweist sich dabei als zentrales Problem in der Schweinehaltung⁶⁵¹. Häufig und gerne verwendete Gegenstände in Gruppenbuchten zur ‚Beschäftigung‘ der Tiere, wie etwa Ketten, Reifen, Holzstücke, verlieren schnell an Neuigkeitswert und werden damit für die Tiere uninteressant⁶⁵². Zu beachten ist, dass die TierSchNutzV (siehe §§ 22, 29 TierSchNutzV) keine Verpflichtung zur Einstreu beinhaltet. Nach ihren Vorgaben können die Schweine somit weder in Stroh oder einem vergleichbaren Substrat wühlen.

Aufgrund fehlender Beschäftigungsmöglichkeiten kommt es in vielen Beständen zu Verhaltensstörungen, z.B. in Form von Stangen-, Schwanz-, und Ohrenbeissen⁶⁵³. Das übliche Kupieren der Schwänze um ein Drittel begrenzt zwar zu einem Teil die nachteiligen Auswirkungen, beseitigt jedoch nicht die Ursachen für das Verhaltensproblem⁶⁵⁴.

Der vom BMEL initiierte Nationale Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren geht davon aus, dass der Funktionskreis der Nahrungsaufnahme „stark eingeschränkt/nicht ausführbar“ ist für:

- Nahrungssuche, da kein Substrat und kein Raufutter angeboten werden
- ungestörte Futteraufnahme, weil ein gleichzeitiges und geschütztes Fressen nicht möglich ist
- Futterbearbeitung, da kein Substrat und kein Raufutter angeboten werden
- Schließlich wird festgestellt: das natürliche Nahrungserwerbs- und Erkundungsverhalten wird in der Schweinemast demnach nahezu vollständig unterdrückt⁶⁵⁵.

Die Erkundung ist desweiteren stark eingeschränkt/nicht ausführbar für die räumliche Erkundung, da wenige und monotone Umweltreize, keine Strukturierung und kein Substrat vorhanden sind⁶⁵⁶

651 Wechsler in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 175.

652 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 21-30 TierSchNutzV, Rn 10.

653 Richter, Haltung, S. 128f.

654 Vgl. Hoy, Nutztierethologie, S. 137.

655 Siehe dazu ausführlich m.w.N.: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 21 – 30 TierSchNutzV, Rn 12.

656 Vgl. Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren aaO.

Bei einstreuloser Haltung von Gruppen mit hohen Besatzdichten ist den Tieren auch die arttypische Trennung von Kot und Liegeplatz nicht möglich.

Dem einzelnen Tier steht gemäß § 29 Abs. 2 TierSchNutzV zwischen 0,5 und 1 m² Stallfläche zu. Der Liegeplatz ist ständig verschmutzt, weil in der Perforierung Kot- und Harnreste hängen bleiben. Infolge des Spaltenbodens sind die Tiere einer ständigen Belastung mit Ammoniak ausgesetzt, weil sie mit dem Rüssel direkt über Kot und Urin liegen; häufige Folgen sind Husten und Lungenschäden⁶⁵⁷. Desweiteren ist es Schweinen nur eine sehr eingeschränkte Thermoregulation möglich, da sie über keine Schweißdrüsen verfügen. Insofern sind sie auf eine externe Abkühlmöglichkeit angewiesen. In der Natur suhlen sie sich bereits ab einer Lufttemperatur von 18 Grad Celsius im Schlamm⁶⁵⁸. Die TierSchNutzV sieht keine Abkühlungsmöglichkeiten vor⁶⁵⁹. Problematisch ist desweiteren das Ruheverhalten:

Zwar regelt § 22 Abs. 2 Nr. 3 TierSchNutzV dass:

„die Schweine nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht“.

Angesichts der in der Intensivtierhaltung üblichen Besatzdichten ist dies kaum möglich; auch die bei Zuchtläufern und Mastschweinen in § 28 TierSchNutzV festgeschriebenen Flächen zum gleichzeitigen, ungestörten Ruhen sind hierzu kaum geeignet⁶⁶⁰.

Mastschweine auf Vollspaltböden weisen häufig schmerzhafte Quetschungen, Schürfungen und Wunden im Klauenbereich auf. Klauen und Gelenkverletzungen betreffen bis 50 % der Tiere⁶⁶¹. Ferkel, die ohne Auslauf auf Betonspalten- oder Lochblech- oder Drahtgitterböden gehalten

657 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG 2. Aufl., Vor §§ 16-25 TierSchNutzV, Rn 3 m.w.N.

658 Vgl. Informationsblatt des KTBL (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft), S. 7, https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/artikel/Tierhaltung/Schwein/Allgemein/Tierverhalten/Tierverhalten.pdf, abgerufen am 01.10.2018.

659 Siehe § 22 Abs. 2 Nr. 4 TierSchNutzV, wonach lediglich eine Vorrichtung gefordert wird, die eine „Verminderung der Wärmebelastung“ der Schweine bei hohen Stalltemperaturen ermöglicht.

660 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 16-21 TierSchNutzV, Rn 12 unter Verweis auf den Nationalen Bewertungsrahmen.

661 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG 2. Aufl., Vor §§ 16-25 TierSchNutzV, Rn 3.

werden, leiden vermehrt unter schmerzhaften Verletzungen an den Sprunggelenken und Klauen⁶⁶².

Eine besondere Problematik stellt die auch nach der neuen TierSchNutzV immer noch zulässige Kastenstandhaltung von Sauen dar⁶⁶³. Zwar ist diese Haltungsform nach § 30 Abs. 4 TierSchNutzV offenbar als Ausnahme konzipiert, gleichwohl die weitaus meistgenutzte Haltungsform beim Abferkeln⁶⁶⁴. Im Kastenstand⁶⁶⁵ ist die Bewegungsmöglichkeit vollständig aufgehoben. Die Sau kann sich nicht zur Geburt zurückziehen, kann kein Geburtsnest bauen und den Geburtskessel nicht zum Kot- und

662 Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 3.

663 Die Haltung im Kastenstand ist zwar zeitlich begrenzt: nach § 30 Abs. 2 TierSchNutzV als Umsetzung von Art. 3 Abs. 4 RL 2008/120/EG ist die Gruppenhaltung ab dem ersten Tag der fünften Woche nach dem Belegen (also ab dem 29. Trächtigkeitstag) bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeln (d.h. bis zum 7. Tag vor dem errechneten Abferkeltermin) vorgeschrieben, jedoch lassen sowohl die RL 2008/120/EG als auch die Verordnung die Einzelhaltung und Fixierung von Jungsauen und Sauen weiter während längerer Zeiträume zu: eine Woche vor dem Abferkeln kommen die Tiere in die Abferkelbucht und werden dort in einem Kastenstand zunächst bis zum Absetzen der Ferkel fixiert. Danach bleiben sie in der Regel bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Decken fixiert. Auch im Deckzentrum sind die Sauen in der Regel in einem anderen Kastenstand fixiert, diese Fixierungszeiten können verlängert werden wenn es zu Nachbesamungen kommt; Zuchtsauen verbringen insgesamt knapp sechs Monate pro Jahr im Kastenstand (bei durchschnittlich 2,5 Befruchtungen), siehe dazu ausführlich: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 30 TierSchNutzV, Rn 1.

664 Vgl. die Information des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz, demnach wurden in 2007 90 % der Sauen in Abferkelbuchten im Kastenstand gehalten: <https://www.laves.niedersachsen.de/tiere/tierschutz/tierhaltung/schweine/tierschutzrechtliche-und-tierschutzfachliche-aspekte-der-kastenstandhaltung-von-sauen-151740.html>, abgerufen am 03.10.2018; siehe auch ausführlich: *Richter*, Haltung, S. 136ff.

665 Schon das OVG Magdeburg entschied am 24.11.2015, dass sich eine Sau im Kastenstand ausstrecken können muss: aus § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV ergebe sich zwingend, dass das Tier jederzeit eine Liegeposition in beiden Seitenlagen einnehmen und seine Gliedmaßen ohne Behinderung ausstrecken können muss – OVG Magdeburg, Urt. v. 24.11.2015 – 3 L 386/14, BeckRS 2016, 42630, beck-online. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Anschluss die Nichtzulassungsbeschwerde der Revision mit Beschluss vom 08.11.2016 zurückgewiesen und hinsichtlich der geforderten Übergangsfristen der Schweinehalter für die zu schmalen Kastenstände ausgesprochen, dass eine solche Frist schon für die Vorgängervorschrift von § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV bestimmt worden war und diese bereits am 01.01.1992 abgelaufen sei, eine weitere Frist sei nicht notwendig – BVerwG NVwZ 2017, 404, 405ff. Es muss insofern davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der derzeitigen Kastenstände rechtswidrig ist.

Urinabsatz verlassen. Deshalb sind die Sauen häufig stark verschmutzt. Zu Verletzungen der Haut kommt es, wenn die Abferkelstände nicht der Größe der Sauen entsprechen oder die Liegefläche Schäden im Beton oder den Rosten aufweist. Das häufige Auftreten des Metritis-Mastitis-Agalaktie-Syndroms (MMA – Gebärmutter- und Brustdrüsenentzündung und Milchmangel) wird durch den Bewegungsmangel sowie die Kontaktmöglichkeiten mit Ausscheidungen gefördert⁶⁶⁶. Häufig kommt es aufgrund des fehlenden Nestbauverhaltens und der Bewegungseinschränkung (auch ein Sich-Umdrehen ist nicht mehr möglich) zu massiven Verhaltensstörungen wie Leerkauen/Stangenbeißen, Trauern und zeitweilige Hyperaktivität⁶⁶⁷.

Weitere Folgen sind häufig: schmerzhafte Harnwegsentzündungen, Erkrankungen des Geschlechts- und Bewegungsapparats, MMA⁶⁶⁸, Dekubitus (Druckgeschwür)⁶⁶⁹.

Ebenfalls von den Auswirkungen der Kastenstandhaltung betroffen sind die Ferkel: diese sind in ihrem Bewegungs- und Erkundungsverhalten eingeschränkt und können keine sozialen Kontakte mit anderen Rottenmitgliedern aufnehmen. Ebenso kann es bei nicht geeigneten Abweisvorrichtungen zum Erdrückungstod kommen⁶⁷⁰. Häufig kommt es zu unterentwickelten Ferkeln und erhöhter Mortalität; durch die strampelnden Bewegungen der Ferkel während des Saugens kann es zu Hautverletzungen an den Karpalgelenken kommen, wodurch es in der Folge häufig zu Gelenkentzündungen kommt⁶⁷¹. Schmerzen und Leiden bei Ferkeln werden häufig auch durch unsachgemäße Kastration verursacht⁶⁷². Das routinemäßige Abkneifen der Ferkelzähne (entgegen § 5 TierSchG) bewirkt ein erhöhtes Infektionsrisiko⁶⁷³; Das Schwanzkürzen (zur Verhinderung des Schwanzbeissens) stellt eine Amputation i.S.v. § 6 TierSchG dar; durch betäubungslos durchgeführte Kastrationen werden den Ferkeln vermeidbare Schmerzen und Leiden zugefügt⁶⁷⁴, verschlimmert häufig durch eine unsachgemä-

666 Vgl. Richter, Haltung, S. 138f.; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 30 TierSchNutzV, Rn 3.

667 Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 3 m.w.N.

668 Metitis-Mastitis-Agalaktie-Syndrom, ein Komplex aus Gebärmutterentzündung, Brustdrüsenentzündung und Milchmangel.

669 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 30 TierSchNutzV Rn 3, siehe auch: Vor §§ 21-30 TierSchNutzV Rn 23; Richter, Haltung, S. 150f.

670 Vgl. Richter, Haltung, S. 138f.

671 Vgl. Richter, aaO, S. 140.

672 Vgl. Richter, aaO, S. 140.

673 Vgl. Richter, aaO, S. 140.

674 Siehe § 5 TierSchG: zulässig bei unter 4-Wochen alten männlichen Ferkeln, siehe Richter, aaO, S. 140.

ße Durchführung, welche erhöhte Infektionsrisiken etc. bergen⁶⁷⁵. Immer noch zulässig ist gemäß § 28 TierSchNutzV die Abfütterung von Absatzferkeln mit Breifutterautomaten. Eine gleichzeitige Futteraufnahme ist so nicht möglich, was das entsprechende Grundbedürfnis aus § 2 TierSchG verletzt⁶⁷⁶.

Ein Gutachten des BMEL⁶⁷⁷ aus dem Jahr 2015 benennt zusammenfassend als zentrale Probleme der konventionellen Schweinehaltung folgende Tierschutzprobleme:

Haut- Gelenk-, und Klauenverletzungen, Lahmheiten und Fundamentprobleme, Schwanzbeissen und Kannibalismus, Infektionserkrankungen, Erhöhte Ferkelsterblichkeit, Stereotypien, erhöhte Auseinandersetzungen unter den Schweinen, stressbedingte Todesfälle von Mastschweinen, Schmerzen durch Eingriffe wie Kastration, Schwanzkürzen oder Nasenringe, Verhaltenseinschränkung durch Fixierung während Laktation, Töten/Tötungsform „überzähliger und/oder lebensschwacher Ferkel⁶⁷⁸.

Als Einflussfaktoren werden benannt:

Liegeplatz- und Bodenbeschaffenheit, Platzangebot, Beschäftigungs- und Abkühlungsmöglichkeiten, Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Funktions- und Klimabereichen, Umgruppierungen, Lärm, Raufutterangebot für Sauen, Fixierung ferkelführender Sauen, genetisch bedingte Wurfgrößen, Qualität des Managements, Stallklima⁶⁷⁹.

Gemäß einer Untersuchung der Ludwig-Maximilians-Universität München leiden 90 % aller Schlachtschweine an schmerzhaften Gelenkentzündungen⁶⁸⁰. Bei einer Untersuchung von 4.322 Mastschweinelungen an verschiedenen süddeutschen Schlachthöfen konnten an 92 % der Lungen Veränderungen nachgewiesen werden, dabei zeigten 54,9 % der Lungen pneumonisch verändertes Gewebe⁶⁸¹.

675 Richter, aaO, S. 140f.

676 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 28 TierSchNutzV, Rn 4.

677 BMEL Gutachten Nutztierhaltung, S. 96.

678 BMEL Gutachten Nutztierhaltung, S. 96.

679 BMEL Gutachten Nutztierhaltung, S. 96.

680 Zitiert nach: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 21-30 TierSchNutzV, Rn 12.

681 Zitiert nach: Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 12 m.w.N.

II. Geflügel

1. Legehennen

Hühner sind soziale Tiere, die üblicherweise in kleinen Gruppen leben, zu denen ein dominanter Hahn, mehrere Hennen und einige rangniedere Hähne und Jungtiere gehören; in der Gruppe bildet sich eine stabile Rangordnung aus⁶⁸².

Hühner verbringen natürlicherweise einen Großteil des Tages mit der Nahrungssuche und -aufnahme, Scharren und Picken⁶⁸³.

Das Komfortverhalten, insbesondere die Gefiederpflege, hierbei vor allem Staub- und Sonnenbäder, sind wichtig für das Wohlbefinden der Tiere. Steht kein geeignetes Substrat zum Staubbaden zur Verfügung, ist eine adäquate Gefiederpflege nicht oder nur unzureichend möglich. Hennen bevorzugen Nester in besonders geschützter Lage.

Hier kann es bei unzureichendem Angebot in den begehrten Nestern oder auch Stallecken zu Erdrückungsverlusten kommen⁶⁸⁴.

Viele Ställe bieten auch heute noch keinen Tageslichteinfall (vgl. § 13 Abs. 3 TierSchNutzV) Sonnenbaden ist damit unmöglich.

Gemäß § 45 Abs. 3 TierSchutzNutzV ist die bislang übliche Käfighaltung von Legehennen unter den dort genannten Einschränkungen bzw. Erweiterungen hinsichtlich Flächenabmessungen noch bis 2020 zulässig.

Der neue § 13a Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzV⁶⁸⁵ sieht nun eine Mindesthöhe für Haltungseinrichtungen von Legehennen von mindestens 2m vor.

Heute leben noch ca. 8, 3 % aller Legehennen in Käfighaltung, wobei der größte Anteil in Betrieben mit mindestens 200.000 Hennen gehalten wird; die Mehrheit der Legehennen wird mittlerweile in Bodenhaltung gehalten (63 %) ⁶⁸⁶.

§ 13a Abs. 2 TierSchNutzV läßt in Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 RL 1999/74/RG eine maximale Besatzdichte von neun Legehennen je Quadratmeter nutzbarer Fläche zu, pro Henne sind dies 1111 cm². In Haltungen, in denen die maximal zulässige Besatzdichte nur unter Anrechnung des Einstreubereichs eingehalten wird, dieser Bereich jedoch nachts ver-

682 Richter, Haltung, S. 152f.

683 Richter, aaO, S. 152f.

684 Richter, aaO, S. 154.

685 Neufassung vom 14.04.2016.

686 Siehe: <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/legehennen>, abgerufen am 03.10.2018.

geschlossen wird, reduziert sich die nutzbare Fläche je Henne auf 861 cm², was allerdings von der EU-Richtlinie nicht vorgesehen war⁶⁸⁷.

Die neuen Käfige enthalten nun zwar auch auf mehreren Ebenen verschiedene Funktionsbereiche, ob und inwieweit die Grundbedürfnisse der Tiere angesichts der immer noch hohen Besatzdichten tatsächlich realisiert werden können, ist gleichwohl fragwürdig.

Probleme in der Boden- und Freilandhaltung ergeben sich insbesondere aus den Folgen der überwiegend großen Gruppen von mehreren hundert bis tausend Tieren. Eine stabile Rangordnung kann sich hier nicht bilden⁶⁸⁸. Auch die Parasiten- und Umweltbelastung stellen ein großes Problem dar⁶⁸⁹.

Sowohl bei Bodenhaltung als auch Freilandhaltung werden deutlich höhere Verlustraten (im Vergleich zur Volierenhaltung) beschrieben⁶⁹⁰.

Probleme bei der (Groß-) volierenhaltung von bis zu 600 Tieren treten insbesondere aufgrund der Unübersichtlichkeit auf: die Tierkontrolle ist massiv erschwert, kranke oder tote Tiere können nur schwerlich gefunden werden⁶⁹¹.

Nachweislich führen inadäquate Aufzuchtbedingungen insbesondere wenn die Tiere nicht gelernt haben aufzufliegen und höhere Ebenen zu nutzen, zu vermehrten Verlusten und höherem Stress und infolge zu Kannibalismus und Federpicken⁶⁹². Inwieweit sich nun aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 4 TierSchNutzV (Einstellung nur von Tieren, die während der Aufzucht an die Art der Haltung gewöhnt wurden) Verbesserungen ergeben, bleibt abzuwarten.

Verhaltensstörungen wie Federpicken und Kannibalismus sind in allen Haltungsformen der Hennenhaltung weitverbreitet und unstrittig multifaktoriell bedingt. Einen großen Einfluss haben offenbar die Aufzuchtbedingungen in den ersten Lebenstagen. Die Neigung zu diesen Verhaltensstörungen soll sich insbesondere dann entwickeln, wenn den Küken in

687 Siehe dazu ausführlich: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 13a TierSchNutzV, Rn 2.

688 Richter, Haltung, S. 152.

689 Siehe dazu ausführlich Richter, aaO, S. 176f.

690 Siehe Richter, aaO, S. 163ff. und S. 176f.: Verlustraten Bodenhaltung: 12-18 %, Freilandhaltung: 20-25 %.

691 Richter, aaO, S. 168.

692 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 14 TierSchNutzV, Rn 3.

den ersten Lebenstagen kein ausreichendes Beschäftigungsmaterial, insbesondere adäquate Einstreu, angeboten wird⁶⁹³.

Auch Junghennen, die in Wachstum und Geschlechtsentwicklung stark getrieben werden, sind zwar früh legerreif und erreichen eine hohe Lege-
spitze, haben aber häufig nicht genug Reserven um die Legeperiode nach
der 40. Woche durchzustehen. Sie neigen zu Erkrankungen und Verhal-
tensstörungen (hier auch Federpicken und Kannibalismus)⁶⁹⁴.

Auch das Komfortverhalten ist bei den Haushühnern wie bei ihrer
Stammform sehr stark ausgeprägt und besteht im Wesentlichen aus Ver-
haltensweisen, die mit dem Schnabel ausgeführt werden, wie Ordnen,
Durchstreichen und Einfetten der Federn, Streck- Dehn- und Schüttelbe-
wegungen sowie Staubbaden. Fehlt ein adäquates Substrat, versuchen die
Hennen mit dem Futter, dem Gefieder der Artgenossen oder dem Gitter/
Stallboden staubzubaden. Sequenzanalysen zeigen dann eine Störung der
Verhaltensorganisation auf⁶⁹⁵.

Eine immer noch gängige Methode, die Federpicken und Kannibalis-
mus entgegenwirken soll, ist das Schnabelkürzen, wengleich es nur die
Symptome bekämpft. Hierbei wird lebendes Gewebe entfernt oder zer-
stört. Den Tieren entstehen Schmerzen. Es können sich auch Neurome an
der Schnabelspitze bilden (gutartige Knotenbildung), die chronischen
Schmerzen verursachen können. Zudem wird die Fähigkeit der Tiere zur
adäquaten Gefiederpflege deutlich eingeschränkt. Bei mangelhaftem
Wundverschluss kann es zu Nachblutungen mit Anämien oder sogar zum
Verbluten einzelner Tiere kommen. Wird zu stark gekürzt können die
Hennen nicht mehr adäquat picken sondern nur noch schaufelnd Nah-
rung aufnehmen. Teilweise entstehen Atemprobleme⁶⁹⁶. In den Bundes-
ländern Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern ist das Schnabel-
kürzen seit 2017 per Erlass verboten. Mittlerweile hat die Bundesregierung
mit der Geflügelwirtschaft eine bundesweit geltende Vereinbarung getrof-
fen, gemäß der ebenfalls ab 2017 auf das Schnabelkürzen bei Legehennen
verzichtet werden soll⁶⁹⁷. Die Vereinbarung gilt allerdings nicht für Eltern-

693 Siehe ausführlich m.w.N.: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 12-15 Tier-
SchNutzV, Rn 25.

694 Richter, Haltung, S. 158.

695 Oester, Fröhlich, Hirt in: Sambras/Steiger, Tierschutz, S. 189.

696 Richter, Haltung, S. 164.

697 Siehe: Vereinbarung zur Verbesserung des Tierwohls: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/VereinbarungVerbesserungTierwohl.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 29.10.2018.

tiere und nicht für Puten, bezüglich dieser soll ein Verzicht für 2019 angestrebt werden⁶⁹⁸.

2. Masthühner („Broiler“)

Masthühner werden meist in fensterlosen, klimatisierten Hallen in Gruppen von 10.000 und mehr Tieren gehalten; mehr als zwei Drittel der Tiere befinden sich in Beständen von über 50.000 Tieren, knapp die Hälfte wird in Beständen von über 200.000 Tieren gehalten⁶⁹⁹. Üblich ist die sogenannte Kurzmast, bei der die Tiere ihr Schlachtgewicht von 1,4 – 1,6 kg bereits im Alter von 29– 32 Tagen erreichen. Daneben gibt es die nach Geschlechtern getrennt durchgeführte Langmast, bei der das Schlachtgewicht nach 39 - 46 Tagen bei Hennen bei 2,0 – 2,3 kg und bei Hähnen nach einer etwas längeren Mastdauer bei 2,8 – 3,3 kg liegt. In der Mittellangmast beträgt die Mastdauer 36-46 Tage, das Schlachtgewicht liegt bei 2,0 – 2,2 kg. Die üblichen Besatzdichten betragen bis zu 35 kg Lebendgewicht bei Kurzmast und bei Mittellang- und Langmast bis zu 39 kg pro m² nutzbarer Stallfläche⁷⁰⁰.

Das natürliche Nahrungserwerbsverhalten von Hühnern umfasst Erkunden, Suchen, Scharren sowie vielfältige Pickaktivitäten wie Ziehen, Reißen, Hacken und Bearbeiten veränderbarer Nahrungsbestandteile mit dem Schnabel. In der Intensivmast erhalten die Tiere jedoch fast ausschließlich industriell aufbereitetes Kraftfutter mit hohem Energie- und Proteingehalt. Dadurch wird die Zeit für die Nahrungsaufnahme stark verkürzt und das arteigene Bedürfnis nach Nahrungsteilen zu suchen und sie zu bearbeiten, bleibt unbefriedigt; Folge ist u.a. verstärktes Federpicken⁷⁰¹.

Die hohen Besatzdichten ermöglichen keine raumgreifenden Verhaltensweisen wie schnelles Laufen, Flügelschlagen etc., insofern kann es zu einer hohen Stressbelastung kommen. Feuchte Einstreu und hohe Ammoniakgehalte führen zu schweren Kontaktdermatiden. In gravierenden Fällen zeigen mehr als 50 % der Masthühner hochgradige Fußballentzündungen mit tiefgehenden Ulzerationen (Geschwüren). In einzelnen Herden sind mehr als 90 % betroffen. In Kombination mit Fußballentzündungen können schwere Brusthautveränderungen auftreten bis zu sog.

698 Siehe Vereinbarung zur Verbesserung des Tierwohls, aaO.

699 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 16 -20 TierSchNutzV, Rn 1.

700 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 16-20 TierSchNutzV, Rn 2.

701 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 2. Aufl., Anh. zu § 2, Rn 26.

Brustblasen, bei denen der Schleimbeutel des Brustbeins in die entzündlichen Veränderungen einbezogen ist⁷⁰².

Konventionelle Broilerställe sind strukturlose Hallen: eine Trennung in Aktivitäts- und Ruhebereiche ist kaum möglich. Werden versuchsweise Sitzstangen eingesetzt, sind die üblichen Broilerlinien gegen Ende der Mastperiode kaum noch in der Lage, dieses Angebot zu nutzen. Geschwächte Tiere haben keine Rückzugsmöglichkeiten; kranke oder verletzte Broiler setzen sich z.T. unter die Futterschalen um ungestört ruhen zu können⁷⁰³.

Aufgrund der Abmessungen und der Beschaffenheit der Tröge ist ungestörtes, gleichzeitiges Fressen nicht möglich. Die Tiere klettern am Trog übereinander und verletzen sich gegenseitig. Bei Elterntieren wird häufig restriktiv gefüttert, in der Folge haben die Tiere erhebliche Wohlbefindensprobleme. Derartige Leiden führen wiederum zu Stereotypien, Aggressionen und vermehrtem Feder- und Objekt picken⁷⁰⁴.

Die Mastgeflügelhaltung führt zu zahlreichen gravierenden Erkrankungen i.S.v. Schmerzen, Leiden und Schäden, u.a.:

Perosis (Abgleiten der Achillessehne vom Sprunggelenk), Spondylolisthesis (Wirbelverkrümmung durch Verengung des Rückenmarks in Höhe des 6./7. Brustwirbels), tibiale Dyschondroplasia (abnormales Knorpelwachstum), Knochenmarksentzündungen, Epiphysiolyse (Ablösung des Femurkopfs), Brustblasen, Muskelkrankheiten, Herz-Kreislauf-Versagen, Aszites-Syndrom (Leibeshöhlenwassersucht), Fettleber-Nierensyndrom⁷⁰⁵.

Angesichts Quantität und Qualität der gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Masthühner bewertet ein Teil der Literatur die derzeitigen Haltungsumstände mit ihren gesundheitlichen Folgen insofern als strafbar im Sinne von § 17 TierSchG⁷⁰⁶.

Als Hauptursachen für die Probleme können dabei einerseits die Zucht auf ein rasches Jungendkörperwachstum und Ausbildung großer Muskel-

702 Richter, Haltung, S. 191; siehe dazu auch die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelgesundheit *Aktuelle Probleme in der Haltung von Masthühnern*: <https://www.laves.niedersachsen.de/tiere/tierschutz/tierhaltung/tierschutz--aktuelle-probleme-in-der-haltung-von-mast-huehnern-90919.html>, abgerufen am 01.11.2018.

703 Richter, Haltung, S. 194.

704 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 2. Aufl., Anh. zu § 2, Rn 26.

705 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 2. Aufl., Anh. zu § 2, Rn 27f.

706 Siehe: von Loeper in: Kluge, TierSchG, § 2, Rn 62a.

partien an Brust und Schenkeln, ebenso wie die mangelnde Bewegung betrachtet werden⁷⁰⁷.

Bei den üblichen Besatzdichten von 35 kg Lebendgewicht gibt es in der Regel keine freien Flächen zu denen sich die Hähne bewegen können. Bereits bei mehr als 20 kg kommt es beim Flattern und Flügelschlagen durch gegenseitiges Stoßen zu einem Abrieb der Federn, was die Tiere veranlasst, die Verhaltensmuster nicht mehr oder selten auszuüben, obwohl es sich um Grundmuster der Eigenkörperpflege handelt⁷⁰⁸.

Die Masthühner zeigen gegen Ende der Mast aufgrund ihres relativ hohen Körpergewichts vermehrtes Ruhe- und Liegeverhalten. Diese Verhaltensproblematik verschärft sich bei den Elterntieren der Masthühner, die aufgrund ihres hohen Wachstumspotentials restriktiv gefüttert werden müssen, um gesundheitliche Probleme zu vermeiden. Dadurch kommt es zu Verhaltensstörungen, indem die Tiere ihr Ruhe- und Liegeverhalten deutlich reduzieren und ständig nach Futter suchen, ebenso ist ständiges Leerpicken in den Trog zu beobachten⁷⁰⁹.

Die Haltung von Masthühnern ist auf nationaler Ebene mittlerweile in der Tierschutznutztierverordnung (TierSchNutzV) geregelt⁷¹⁰. Gemäß § 19 Abs. 3 TierSchNutzV darf die Besatzdichte 39 kg/m² nicht überschreiten. Eine Besatzdichte bis zu 42 kg/m² kann in den Mitgliedstaaten nach Art. 3 Abs. 5 i.V.m. Anh. V Nr. 1 lit. C RL 2007/43/EG zugelassen werden, allerdings nur, wenn in dem Betrieb die Gesamtmortalitätsrate bei mindestens sieben aufeinander folgenden Durchgängen unter 1% + 0,006 multipliziert mit dem Schlachalter in Tagen gelegen hat⁷¹¹. Angesichts der ungebroschen gravierenden Erkrankungen der Tiere bestehen nach wie vor erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit einer Besatzdichte von 39 kg/m² bzw. ebenso bereits 35 kg/m² mit § 2 TierSchG⁷¹²

707 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 2. Aufl., Anh. zu § 2, Rn 27.

708 Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 28.

709 Hoy, Nutztierethologie, S. 75 der anmerkt: „die Grenze des ethisch vertretbaren scheint dabei erreicht zu sein“.

710 Siehe §§ 16ff. TierSchNutzV, die Regelungen gelten allerdings nicht für Betriebe mit weniger als 500 Tieren, siehe § 16 S. 1 TierSchNutzV.

711 Siehe dazu ausführlich mit Beispielberechnung: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 19 TierSchNutzV, Rn 4.

712 Siehe ausführlich mit weiteren Nachweisen: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 19 TierSchNutzV, Rn 5ff.

III. Puten

Der überwiegende Teil der etwa elf Millionen Puten in Deutschland wird in Hallen mit jeweils mehreren tausend Tieren gehalten und getrennt nach Geschlechtern gemästet⁷¹³. Eine spezielle Regelung der Haltung gibt es nicht.

Typischerweise gibt es keine bestimmten Stallstrukturen oder Sitzstangen. In der Endphase der Mast sind Besatzdichten von bis zu 58 kg Lebendgewicht/m² üblich⁷¹⁴. Die extreme Besatzdichte bedingt u.a. einen hohen Infektionsdruck, welcher wiederum zu einem hohen Einsatz von Medikamenten (insbesondere Antibiotika) führt⁷¹⁵. In den strukturlosen Hallen der Stallanlagen gibt es keine Trennung in Aktivitäts- und Ruhebereiche. Geschwächte Tiere können sich nicht zurückziehen, Staubbaden ist kaum möglich⁷¹⁶.

Das artgemäße Nahrungserwerbsverhalten der Puten umfasst das Untersuchen der Umgebung, Prüfen von Objekten sowie das Aufpicken und Aufnehmen. Es nimmt naturgemäß bis zu 50 % der aktiven Zeit ein. Die in der intensiven Mast übliche Verabreichung von Pellets mit hohem Proteingehalt lässt dieses art eigene Bedürfnis unbefriedigt. Dies verstärkt Federpicken und Kannibalismus. Bei beginnender Erkrankung einer Herde wird oft intensives Strohessen mit der Folge schwerer Magenobstipationen (Verstopfungen) beobachtet⁷¹⁷.

Die typischen Abmessungen der Tröge verunmöglichen zudem gleichzeitige ungestörte Nahrungsaufnahme⁷¹⁸.

713 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Anh. § 2, Rn 39.

714 Die 1999 vereinbarten und 2013 überarbeiteten ‚bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen‘ sind nach Angaben des Verbands Deutscher Putenerzeuger für alle Verbandsmitglieder verbindlich und gelten für ca. 96 % der Mastbestände. Demnach sollen u.a. Besatzdichten auf 45 kg bei Hennen und 50 kg bei Hähnen (Lebendgewicht) reduziert werden. Allerdings sind die bislang üblichen Besatzdichten von 52 kg/Hennen und 58 kg/Hähnen nach wie vor zulässig, wenn der Halter an einem „Gesundheitskontrollprogramm“ teilnimmt. Siehe dazu ausführlich: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Anh. § 2, Rn 40. Angesichts der nach wie vor gravierenden Gesundheitsbeeinträchtigungen der Puten dürfte ohnehin fraglich sein, ob die vorbenannte Differenz in der Besatzdichte einen signifikanten Unterschied macht.

715 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 2. Aufl., Anh. zu § 2, Rn 30.

716 Richter, Haltung, S. 214.

717 Richter, aaO, S. 196; vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Anh. § 2, Rn 48.

718 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 2. Aufl., Anh. zu § 2, Rn 31.

Wilde Puten schlafen nachts auf Bäumen. Dieses Bedürfnis ist auch bei den schweren Mastrassen noch stark ausgeprägt⁷¹⁹; das Bedürfnis kann in der üblichen Haltung offenkundig nicht befriedigt werden. Zwar können theoretisch Sitzstangen angeboten werden, jedoch ist ein Anflug spätestens gegen Ende der Mast hier kaum mehr möglich⁷²⁰.

Ein Gesundheitsrisiko besteht insbesondere gegen Ende der Mast, wenn plötzlich ansteigende Temperaturen in Kombination mit hoher Luftfeuchte auftreten: das Anpassungsvermögen der Tiere wird überfordert, es kommt zu erhöhten Verlusten, Beinschäden und diversen Erkrankungen⁷²¹.

Ebenso können Federpicken und Kannibalismus sowie andere Erkrankungen durch Schadgase wie hohe Ammoniakwerte begünstigt werden⁷²².

Ebenso zu Stress und erhöhtem Aufkommen von Federpicken und Kannibalismus führt Dauerbeleuchtung; den Puten fehlt dann eine ungestörte, zusammenhängende Ruhephase, sich bewegende und ruhende Tiere stören sich gegenseitig und werden nervös⁷²³.

Ungeeignete Einstreu (feucht und hart) führt zu gravierenden Sohlen- und Zehballenverletzungen, bei Küken entwickeln sich später Beinschäden, Bewegungsstörungen, Erkrankungen der Atemwege; gegen Ende der Mast kann es bei verstärktem Liegen zu Brustschäden und eitrigen Entzündungen kommen⁷²⁴.

Die Schnäbel der Puten werden immernoch regelmäßig gekürzt⁷²⁵.

Aufgrund des hypertrophen (vergrößerten) Brustmuskels und Gleichgewichtsproblemen putzen sich Puten ab der 12. Lebenswoche nur noch liegend. Bei höheren Besatzdichten als 2 Hähnen pro m² (ab der 10. Lebenswoche) nehmen Verschmutzungen des Gefieders infolge mangelnder Gefiederpflege signifikant zu, ebenso Gefiederverlust durch Abrieb, Veränderungen der Brusthaut und schmerzhafte Umfangsvermehrungen der Fersengelenke⁷²⁶. Insbesondere aufgrund feuchter Einstreu kommt es durch längere Liegezeiten zu pathologischen Veränderungen der Brusthaut (Brust-

719 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Anh. § 2, Rn 49.

720 Vgl. oben bei Masthühnern S. 159ff.

721 Richter, Haltung, S. 202.

722 Richter, aaO, S. 202.

723 Richter, aaO, S. 204.

724 Richter, aaO, S. 205.

725 Siehe dazu die Ausführungen zu Masthühnern, S. 159ff.

726 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Anh. § 2, Rn 50.

blasen, Breast Buttons), dies betrifft 27,2 % (Breast Buttons⁷²⁷) bzw. 7,4 % der Hähne (Brustblasen), in gravierenden Fällen sind bis zu 50 % der Hähne von hochgradigen Veränderungen des Brustbereichs betroffen⁷²⁸.

Bei höherer Besatzdichte kommt es ferner vermehrt zu Drohen, Drücken, aggressivem Picken und Kannibalismus⁷²⁹.

Ebenso wie Masthühner erleiden Puten verschiedene schwere Gesundheitsbeschädigungen durch Zucht- und Mastbedingungen. Insbesondere die hohe Besatzdichte führt oft zu Atemwegserkrankungen, Kannibalismus, Erkrankungen des Skelettsystems und des Herz-Kreislaufsystems sowie zu Brustblasen⁷³⁰.

Bei Mastende haben 85-97 % aller Tiere, bedingt durch Zuchtlinie und Haltung, keine normale Beinstellung und Fortbewegung mehr⁷³¹.

Selbst optimale Haltungs- und Fütterungsbedingungen konnten in der Putenmast das Auftreten von Federpicken und Kannibalismus bisher nicht sicher verhindern⁷³².

IV. Nerze

Das Verhalten des Nerzes⁷³³ zeigt noch deutlichen Wildtiercharakter, eine Domestizierung im Sinne einer erhöhten Anpassungsfähigkeit an Haltungsumstände ist weitgehend nicht erfolgt⁷³⁴. Nerze bevorzugen ein Revier in der Nähe von Gewässern. Die Vorliebe an Gewässern zu leben, ist der Grund für ausgedehnte Reviere von mehreren km²; im Revier gibt es mehrere Baue, worin die Tiere ruhen, sich verbergen und ihre Jungen aufziehen. Nerze meiden offenes Gelände⁷³⁵.

727 Als „Breast Buttons“ werden fokale ulzerative (geschwürige) Dermatitis (Entzündungen) der Brusthaut bezeichnet.

728 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Anh. § 2, Rn 43 m.w.N.: bei Hennen betragen die Raten 7,8 % (Breast Buttons) bzw. 0,3 % (Brustblasen).

729 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Anh. zu § 2, Rn 31c; Richter, Haltung, S. 210ff.

730 Siehe dazu Richter, Haltung, S. 210; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Anh. § 2, Rn 42ff.

731 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 44; Oester, Fröhlich, Hirt in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 209f.; vgl. Richter, Haltung, S. 198f.

732 Richter, aaO, S. 211.

733 Der heute auf Pelzfarmen genutzte Nerz ist der amerikanische Nerz (Mink), siehe Brown, Haltungsform Nerz, S. 9.

734 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 38-43 TierSchNutzV, Rn 2 m.w.N.

735 Vgl. Brown, Haltungsform Nerz, S. 15; Wiepkema/De Jonge in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 235.

Nerze nutzen Verstecke, die dicht an bewachsenen Ufergebieten, Hohlräumen unter Steinen und Wurzeln sowie angeschwemmtem Holz liegen. Ihre Reviergröße orientiert sich insbesondere am Nahrungsangebot; auf Beutezügen legen sie häufig 20 km und mehr zurück⁷³⁶, wobei Geschwindigkeiten von bis zu 20 km/h erreicht werden⁷³⁷. Der Nerz ist ein Raubtier, das in freier Wildbahn sehr große Strecken zurücklegt. Sein Bewegungsradius und damit auch sein Wohlbefinden ist in der üblichen Haltung daher besonders eingeschränkt⁷³⁸.

Die Jungtiere verbleiben ca. drei Monate bei der Mutter. Es existieren enge soziale Bindungen zwischen Muttertier und Jungtieren. Danach leben die Tiere typischerweise als Einzelgänger⁷³⁹.

In Deutschland gab es im Jahr 2005 noch 30 Nerzfarmen⁷⁴⁰. Nach aktuellen Recherchen des Deutschen Tierschutzbundes gibt es derzeit nur noch eine Nerzfarm mit ca. 4000 Tieren in Deutschland⁷⁴¹. Nerze werden in der Regel in Käfigen gehalten, die rundherum aus Maschendraht bestehen und in langen Reihen etwa einen Meter über dem Erdboden angebracht sind, so dass Kot und Urin durch den Gitterboden hindurchfallen und unter dem Käfig mehr oder weniger lang liegenbleiben können. Die Einzelkäfige sind etwa 90x30x40 cm groß. In ihnen werden entweder Einzeltiere oder Mütter mit saugenden Jungen gehalten. Angeschlossen ist eine sogenannte Wohnbox mit den Maßen 20 x 30 cm, ebenfalls in der Regel mit Drahtgitterboden. Die Fütterung erfolgt mit Schlachtabfällen in Form von Breifutter, das auf die Käfige gelegt wird⁷⁴².

Bis 2006 war die Nerzhaltung überhaupt nicht reguliert. Die derzeitige Tierschutznutztierverordnung sieht u.a. großzügigere Käfige mit Schwimmbecken oder Sandbecken (seit Dezember 2016) vor⁷⁴³. Gemäß den Recherchen des Deutschen Tierschutzbundes klagt die noch bestehen-

736 *Brown*, *Haltungsform Nerz*, S. 15.

737 *Sabaß*, *Verhalten Farmnerz*, S. 2.

738 Vgl. *Sabaß*, aaO, S. 2.

739 Vgl. *Wiepkema/De Jonge* in: *Sambras/Steiger*, *Tierschutz*, S. 235f.

740 *Sabaß*, *Verhalten Farmnerz*, S. 1.

741 Siehe die Information des Deutschen Tierschutzbundes: <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/artenschutz/pelz/pelztierfarmen-in-deutschland/>, abgerufen am 05.11.2018.

742 Vgl. *Hirt/Maisack/Moritz*, *TierSchG*, Vor §§ 38-43 *TierSchNutzV*, Rn 1.

743 Siehe § 40 Abs. 5 *TierSchNutzV*.

de Farm derzeit noch gegen die geltenden höheren Tierschutzaufgaben und weigert sich, diese umzusetzen⁷⁴⁴.

Farmnerze zeigen in allen Pelzfarmen massive Verhaltensstörungen, insbesondere in Form von Stereotypen, mit Höhepunkten bei Zuchtieren während der Monate der Einzelhaltung bei rationierter Fütterung, da weniger Futter einen höheren Aktivitätslevel bei den Tieren verursacht⁷⁴⁵. Bewegungsstereotypen werden bei 31-85 % aller Tiere beobachtet⁷⁴⁶. Die Gesamtdauer der Stereotypen beträgt bis zu 20% des Tages⁷⁴⁷. Besondere Probleme stellen die fehlenden Bewegungsmöglichkeiten in herkömmlichen Käfigen sowie fehlende Gelegenheiten zur Erkundung und zum Klettern, zum Schwimmen, zur Benutzung von Tunneln und zum zeitweiligen Rückzug von Artgenossen dar⁷⁴⁸.

Vom Bundesrat wurde die Käfighaltung in der Vergangenheit wiederholt als art- und verhaltenswidrig bezeichnet⁷⁴⁹. Es ist in der juristischen und ethologischen Literatur praktisch unstrittig, dass die bislang übliche Haltung von Farmnerzen nahezu alle Grundbedürfnisse i.S.v. § 2 Nr. 1 TierSchG massiv zurückdrängt und regelmäßig Schmerzen und Leiden im Sinne des § 2 Nr. 2 TierSchG verursacht, sofern Verhaltensstörungen wie Stereotypen, Schwanzsaugen oder Fellbeissen vorliegen, ist regelmäßig von strafbaren Leiden i.S.v. § 17 TierSchG auszugehen⁷⁵⁰.

Die Befugnis der zuständigen Behörde nach § 15 TierSchG Maßnahmen nach § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TierSchG anzuordnen, bleibt von der Verordnung unberührt; die Behörde ist demzufolge berechtigt und verpflichtet Anordnungen zu treffen, wenn Grundbedürfnisse unangemessen zurückgedrängt werden; es bleibt insofern dabei, dass die Behörde auch ohne ausdrückliche Regelung in der Verordnung berechtigt und ggf. verpflichtet ist, dort wo Grundbedürfnisse i.S.v. § 2 Nr. 1 TierSchG unangemessen zurückgedrängt werden oder wo Tieren Schmerzen, vermeidbare Leide oder Schäden i.S.V. § 2 Nr. 2 TierSchG zugefügt werden, durch Anordnungen

744 Siehe die Informationen des Deutschen Tierschutzbundes: <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/artenschutz/pelz/pelztierfarmen-in-deutschland/>, abgerufen am 05.11.2018.

745 Vgl. *Wiepkema/De Jonge* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 238f.

746 Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 38-43 TierSchNutzV, Rn 3.

747 Siehe *Wiepkema/De Jonge* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 238.

748 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 38-43 TierSchNutzV, Rn 3.

749 Siehe etwa: BR-Plenarprotokoll 769, S. 616f.

750 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG; Vor §§ 38-43 TierSchNutzV, Rn 3ff. m.w.N.; *Wollenteit/Brubn*, Rechtsgutachten, S. 4.

die gesetzlichen Anforderungen des § 2 TierSchG durchzusetzen, wobei im Einzelfall auch über die Verordnung hinausgegangen werden kann⁷⁵¹.

V. Kaninchen

Pro Jahr werden ca. 25 Millionen Kaninchen in Deutschland als Nutztiere gehalten und geschlachtet⁷⁵². Auch nach der Änderung der TierSchNutztV sind nach wie vor perforierte Böden zulässig, siehe § 32 Abs. 2 Nr. 2.

Die ethologischen Merkmale des Hauskaninchens entsprechen denen des Wildkaninchens:

Die Tiere leben in Gruppen mit fester Rangordnung zusammen, die meist aus einem männlichen und mehreren weiblichen Tieren bestehen nebst Jungtieren. Kaninchen verhalten sich im Rahmen der Rangordnung Distanz schaffend, d.h. sie drohen und beißen. Nähe und Distanz können durch Nutzung größerer Flächen sowie natürlicher Gegebenheiten (Büsche, Steine, Erhöhungen) oder Rückzugsmöglichkeiten (Röhren) ermöglicht werden. Würfe werden in Erdhöhlen gesetzt. Kaninchen sind überwiegend dämmerungsaktiv, halten sich aber auch in der Morgensonne auf. Sie bewegen sich im hoppelnden Gang, auf der Flucht schneller. Insbesondere für Jungtiere typisch ist das ‚Hakenschlagen‘ sowie raumgreifende Sprünge. Eine Besonderheit ist ihr ausgeprägter Nagetrieb⁷⁵³.

Da die Haltung des Kaninchens als Nutztier mit einer massiven Einschränkung des Bewegungsraums verbunden ist, wird eine artgemäße Gruppenbildung, welche die naturnahen Verhaltensweisen zulässt, praktisch unmöglich⁷⁵⁴.

Die Kaninchenhaltung ist insofern einem grundsätzlichen Dilemma ausgesetzt: Eine Einzelhaltung ist bei Mastkaninchen nur als Ausnahme zulässig, siehe § 36 Abs. 1 TierSchNutztV. Gleichzeitig birgt die Gruppenhaltung die Gefahr eines erheblichen Stressniveaus aufgrund aggressiver Kon-

751 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 39 TierSchNutztV, Rn 8.

752 Siehe die Informationen des Deutschen Tierschutzbundes: <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/landwirtschaft/kaninchenmast/>, abgerufen am 06.11.2018.

753 Siehe: TVT Merkblatt Kaninchen, S. 3: https://www.zuerchertierschutz.ch/fileadmin/user_upload/Tierhaltungsfragen/pdf/TVTkaninchenhaltung.pdf, abgerufen am 06.11.2018; vgl. auch *Stauffacher* in: Sambraus/Steiger, Tierschutz, S. 224.

754 Siehe TVT Merkblatt Kaninchen, aaO, S. 4.

flikte unter den Tieren⁷⁵⁵. Zuchtkaninchen können und werden nach wie vor einzeln gehalten, siehe § 34 TierSchNutzV.

Die immernoch zulässige Intensivhaltung von Kaninchen in Käfigen ist als den Geboten des § 2 TierSchG zuwiderlaufend zu bewerten, nahezu sämtliche Grundbedürfnisse werden verunmöglicht⁷⁵⁶. Hieraus ergibt sich für die Amtsveterinäre das gleiche Dilemma wie bei der Pelztierhaltung, nämlich dass sie, ungeachtet der Regelungen der TierSchutzNutzV, theoretisch gegen Verstöße gegen § 2 TierSchG vorgehen müssten, dem jedoch bestehende Genehmigungen entgegenstehen, welche allerdings wohl nicht im Falle der Einschlägigkeit des § 17 TierSchG zum Tragen kommen⁷⁵⁷.

Zur Käfighaltung ist festzuhalten, dass die starke Reduktion der Komplexität der Umgebung das Haltungssystem Käfig unter Tierschutzaspekten überaus anfällig macht: ein unstimliges Detail, ein zu glatter Boden oder nasse Einstreu, wirkt sich nicht nur auf die Fortbewegung aus (häufiges Ausrutschen, Pfotenverletzungen, Entzündungen, Druckstellen) sondern auch auf den Aktivitätsverlauf und die Raumnutzung⁷⁵⁸.

Trotz, im Vergleich zur bislang üblichen Intensivtierhaltung nun großzügiger bemessener, Ausmaße ermöglicht die Käfighaltung im Übrigen keine raumgreifenden Sprünge oder nennenswertes Hoppeln der Tiere⁷⁵⁹. Als Folge der erzwungenen Immobilisation haben die Tiere schwache Knochen und erleiden häufig schmerzhaft Frakturen⁷⁶⁰.

Problematisch ist auch die Zuchtbelastung der Häsinnen: pro Häsin werden im Jahr ca. 50-70 Jungtiere geboren. Hohe Zuchtbelastungen führen häufig zu hohen Merzraten (Tötungen) infolge von Kachexie (starker Abmagerung) der Häsin⁷⁶¹.

755 Vgl. TVT Merkblatt Kaninchen, aaO, S. 12.

756 Siehe Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 31-37 TierSchutzNutzV, Rn 12f.

757 Siehe hierzu unten S. 128ff.

758 Siehe *Stauffacher* in: Sambras/Steiger, Tierschutz, S. 225.

759 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, Vor §§ 31-37 TierSchNutzV, Rn 11.

760 Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 11.

761 Siehe TVT Merkblatt Kaninchen, S. 16: https://www.zuerchertierschutz.ch/fileadmin/user_upload/Tierhaltungsfragen/pdf/TVTkaninchenhaltung.pdf, abgerufen am 06.11.2018.

VI. Fazit

Alle dargelegten Haltungsformen haben offenkundig vielfältige Potentiale, Schmerzen und Leiden, auch im Sinne von § 17 TierSchG, bei den jeweiligen Tieren zu verursachen.

Inwieweit diese Tatbestände von den zuständigen Behörden, also Amtsveterinären und Staatsanwaltschaften, erfasst werden, soll im folgenden Kapitel untersucht werden.

Eine zentrale Problematik wird schon jetzt offensichtlich:

Schmerzen und Leiden i.S.v. § 17 TierSchG können aufgrund von Verstößen gegen Normen, insbesondere die der Tierschutznutztiervverordnung, allerdings auch noch innerhalb des Rahmens von Normen erfolgen. Soweit hier untergesetzliche Regelungen, wie die einer Verordnung, betroffen sind, ist der Amtsveterinär regelmäßig verpflichtet, dagegen einzuschreiten und angemessene Anordnungen gemäß § 16a Nr. 1 TierSchG zu treffen⁷⁶². Die praktische Realisierbarkeit solcher Anordnungen ist gleichwohl fraglich, da hier die Exekutive de facto als Korrektiv der Legislative fungieren muss und theoretisch sowohl in praktischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht für den jeweiligen Tierhalter tiefgreifende und eventuell im Einzelfall undurchführbare Anordnungen treffen müsste. Inwieweit dies in der Praxis geschieht ist nicht bekannt.

Eine besondere Problematik ergibt sich in diesem Zusammenhang einerseits aus dem Zusammentreffen von vorliegenden verwaltungsrechtlichen Genehmigungen und langen Übergangsregelungen und andererseits der vorbenannten Pflicht der Behörden gegen Tierschutzverstöße vorzugehen. Ob die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 VwVfG vor Ablauf der Übergangsfristen erfüllt sind, ist angesichts des Bestandsschutzes gemäß § 79 Abs. 2 BVerfGG fragwürdig⁷⁶³, jedenfalls sind sie wohl *mit* dem Ablauf der Übergangsfrist erfüllt⁷⁶⁴; ebenso dürften regelmäßig die entsprechenden Genehmigungen rechtswidrig sein⁷⁶⁵.

Nicht ausdrücklich behandelt in diesem Zusammenhang wurde bislang gleichwohl weder in Literatur noch Rechtsprechung der Fall des tatsächlichen Vorliegens des objektiven Tatbestandes des § 17 TierSchG; so wurde z.B. lediglich die „Nähe der Käfighaltung zu dem objektiven Straftatbe-

762 Siehe dazu oben, S. 89ff.

763 Vgl. dazu BVerfGE 101, 1, 45.

764 Siehe dazu: Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG 2. Aufl., § 33 TierSchNutzV, Rn 5 zum Fall der herkömmlichen Käfighaltung von Legehennen.

765 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 5 m.w.N.

stand des § 17 Tierschutzgesetz“ benannt⁷⁶⁶. In seinen jüngsten Urteilen zur Tötung männlicher Eintagsküken hat das Bundesverwaltungsgericht nun eindeutig festgestellt, dass ein Grund ein „[solches] strafbares Verhalten für eine Übergangszeit zu dulden“ nicht ersichtlich sei⁷⁶⁷. Fraglich bleibt gleichwohl immer noch, welchem Schicksal dann Genehmigungen anheim fallen, wenn durch ihren Regelungsgehalt der objektive Tatbestand der Strafnorm des § 17 TierSchG verwirklicht ist bzw. diese aufgrund rechtswidriger oder für nichtig erklärter Normen, die ohnehin nur mit „der Kraft und der Schwäche“ fortgelten sollen, die sie nach allgemeinen Grundsätzen haben⁷⁶⁸, erlassen wurden. Es ist hier die Regelung des § 44 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG in Erwägung zu ziehen, wonach die Genehmigung nichtig wäre. Zwar ist nach dem Wortlaut der Vorschrift hierfür ein „Verlangen“ des jeweiligen Verwaltungsaktes gerade in Bezug auf die Begehung einer Straftat vorauszusetzen, angesichts des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (siehe Art. 20 Abs. 3 GG) erscheint es jedoch auch vertretbar anzunehmen, dass dasselbe gelten muss, wenn der Verwaltungsakt die Begehung der Tat erfordert oder erlaubt⁷⁶⁹. Eine andere Lösungsmöglichkeit läge in der Anwendung des § 44 Abs. 1 VwVfG, sofern „Offensichtlichkeit“ der Strafbarkeit anzunehmen ist⁷⁷⁰. Offensichtlichkeit des Fehlers ist anzunehmen, wenn für einen „unvoreingenommenen, urteilsfähigen, weder besonders sach- noch rechtskundigen, aber aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter“ keine Zweifel an der Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsaktes bestehen; diese muss dem Verwaltungsakt quasi „auf die Stirn geschrieben sein“⁷⁷¹. Ein „besonders schwerwiegender Fehler“ des Verwaltungsaktes i.S.v. § 44 Abs. 1 dürfte bei der Einschlägigkeit einer Strafnorm und angesichts des Verfassungsrangs des Tierschutzes stets zu bejahen sein⁷⁷². Zu berücksichtigen ist schließlich, dass es bei der Beurtei-

766 Siehe das „Legehennenurteil“ des BVerfG vom 06. Juli 1999: BVerfGE 101, 1ff.; Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 5.

767 Siehe BVerfG Urteile vom 13.06.2019 - 3 C 28.16 + 29.16, Rn 31..

768 Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, aaO, Rn 5 m.w.N.

769 So: Ort/Reckewell in: Kluge, TierSchG, § 17 Rn 148; Schindler, NStZ 2001, 124, 126.; „zumindest bei Offensichtlichkeit“ der Rechtswidrigkeit: Kopp-Ramsauer, VwVfG, § 44 Rn 44; anders die hM, siehe etwa Obermayer/Funke-Kaiser, VwVfG, § 44 Rn 42 m.w.N.; Stelkens in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 44 Rn 150.

770 So Stelkens in: Stelkens/Bonk/Sachs, aaO, Rn 150.

771 Siehe Kopp-Ramsauer, VwVfG, § 44 Rn 12 m.w.N.

772 Vgl. Kopp-Ramsauer, VwVfG § 44, Rn 8.

lung der „Offensichtlichkeit“ in aller Regel auf den Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes ankommt⁷⁷³.

773 Siehe BVerwG Urteil vom 17.01.2007 – 6 C 32.06, Rn 15.